

Einsatzreglement

1. Dieses Reglement stützt sich auf die Statuten der LBF. Jede Bauernfamilie hat das Recht eine Betriebs- und Familienhilfe, nachstehend Hilfe genannt, anzufordern. Einsatzbegehren sind mündlich oder schriftlich an die zuständige Einsatzstelle zu richten. Dem Wunsch nach einer bestimmten Person kann in der Regel nicht entsprochen werden.
2. **Die Einsatzstelle setzt die Hilfen gemäss folgenden Dringlichkeiten ein:**
 - a) Bauernfamilien, die den Mitgliederbeitrag ordentlich entrichtet und oder bei einer an die LBF-Beitrag leistenden Krankenkasse versichert sind, erhalten bei folgenden dringlichen Einsätzen den Vorrang:
 - b) Unfall, Krankheit, Wochenbett, Todesfall, ärztlich verordneter Kuraufenthalt oder Erholungsurlaub in der Betriebsleiterfamilie, Betriebsgemeinschaft, ohne familienfremde Angestellte.
 - c) Militärdienst, Zivilschutzdienst, Feuerwehrkurse, Aus- und Weiterbildung, Ferien, Arbeitsüberlastung, Untersuchungshaft, Strafvollzug und andere Ereignisse gem. 2b von Angestellten.
 - d) Andere Fälle in der Reihenfolge der einlaufenden Gesuche nach Möglichkeit und in der vom Einsatzleiter bestimmten Dringlichkeiten.
3. **Beiträge an die Kosten der Hilfen:**
 - a) Für die unter 2b aufgeführten Einsätze wird während höchstens 28 Arbeitstagen je nach Leistung des Dienstleistungsempfängers an die LBF der Sozialtarif gemäss Beilage verrechnet. Mindestens wird die Taggeldleistung der Krankenkasse oder der Versicherung gemäss Deklaration im Arbeitsrapport verrechnet.
Der Sozialtarif für Einsätze gem. 2b richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen. Massgebend ist die Veranlagung, welche im Zeitpunkt des Einsatzbeginnes bei der Gemeinde eröffnet ist. In Fällen, da auch der angewendete Tarif zu einer sozialen Härte führt, kann ein Gesuch an die Sozialämter der Gemeinden gestellt werden.
 - b) Für Einsätze nach Ziffer 2c, 2d oder nach längstens 28 Arbeitstagen pro Einsatz, werden die Kosten zu einem so weit als möglich reduzierten Tarif verrechnet. Mindestens wird die Taggeldleistung der Krankenkasse oder der Versicherung gemäss Deklaration im Arbeitsrapport verrechnet. Versicherungsleistungen müssen deklariert werden. In Haftpflichtfällen und bei Einsätzen ausserhalb der Bauernfamilie: Verrechnung nach effektiven Selbstkosten. Wird ein Einsatz unter 48 Stunden vor Arbeitsbeginn annulliert, ist die LBF berechtigt, CHF 200.00 in Rechnung zu stellen. Ab 121. Arbeitstag werden bei jedem Einsatz die effektiven Selbstkosten verrechnet.
4. **Aufgaben der Hilfen:**
 - a) Die Hilfen führen die Arbeiten im Haushalt und auf dem Bauernbetrieb fachgerecht durch. Sie haben sich den örtlichen Gegebenheiten zumutbar anzupassen. Haushaltshilfen sind grundsätzlich nicht für Feld- und Stallarbeiten oder für medizinische Pflegeaufgaben einzusetzen. Reine Reinigungsarbeiten werden über den Haushaltsservice abgerechnet.
 - b) Treten während eines Einsatzes Schwierigkeiten auf, ist die zuständige Einsatzstelle sofort zu verständigen. Die Hilfen dürfen den Einsatzbetrieb ohne Einwilligung der Einsatzstelle nicht verlassen.
 - c) Die Hilfen haben über alle Wahrnehmungen, die sie während ihres Einsatzes erfahren, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
5. **Rechte der Hilfen:**

Die Hilfen haben während der ganzen Einsatzzeit Anspruch auf volle Verpflegung, bei Bedarf gute Unterkunft (Einzelzimmer) im Einsatzbetrieb. Kann keine Unterkunft gewährt werden, hat der Einsatzbetrieb die tägliche Km-Entschädigung zu übernehmen.
- 5.1. **Arbeitszeit:**
 - a) Die tägliche Arbeitszeit der Hilfen richtet sich nach den besonderen Verhältnissen des Einsatzbetriebes. Die Sollarbeitszeit richtet sich nach dem Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft. Der Arbeitsweg gilt nicht als Arbeitszeit.
 - b) Hilfen haben Anspruch auf 1 ½ Freitage pro Woche. Der Bezug dieser Freitage richtet sich je doch nach den Möglichkeiten am Einsatzort und kann mit den Hilfen direkt abgesprochen werden. Freitage zählen nicht als Arbeitstage.

6. **Pflichten des Betriebes**

Die Hilfen haben Anspruch auf gesetzeskonforme Arbeitsmittel. Ist dies nicht der Fall, kann die Hilfe den Umgang damit verweigern. Der Einsatzbetrieb haftet für nicht vorschriftsgemässe Betriebsmittel, Maschinen und Arbeitsgeräte. Den Einsatzbetrieben wird empfohlen, sich zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten im Bereich der Gesundheitsvorsorge (EKAS Richtlinie 6508) der Branchenlösung „agriTOP“ anzuschliessen.

7. **Die Rechnungsstellung:**

- a) Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund des von einer verantwortlichen Person des Betriebes und der Hilfe unterzeichneten Rapportes und der Krankenversicherungspolice der zu ersetzende Person. Bei Arbeitsunfähigkeit ist immer ein Arztzeugnis beizulegen. Die Unterschrift der vom Betrieb verantwortlichen Person bevollmächtigt die Einsatzstelle oder die Geschäftsstelle, die eingereichten Angaben zu kontrollieren und das steuerbare Einkommen gemäss 3a zu erfahren.
- b) Pro angebrochene Einsatzwoche werden dem Betrieb CHF 30.00 an die Reisespesen der Hilfe verrechnet. Bei stundenweisen Einsätzen werden die vollen KM zu CHF -.70 verrechnet. Für betriebsnotwendige Fahrten mit Privatfahrzeugen der Hilfen sind der Hilfe pro KM CHF -. 70 direkt zu vergüten.
- c) Einsatzbetrieb und die Hilfe erhalten je ein Exemplar des Arbeitsrapportes. Die Hilfe hat zwei weitere Exemplare der Einsatzstelle sofort nach Einsatzende zuzustellen.
- d) Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die ihnen von der LBF zugestellten Rechnungen innert 30 Tagen zu bezahlen. Korrespondenzen über den Zahlungsverkehr sind direkt an die Geschäftsstelle der LBF zu richten. Die Hilfen nehmen, mit Ausnahme der direkt für den Betrieb gefahrenen Km-Spesen, keine Zahlungen entgegen.

8. **Versicherungen:**

Die LBF ist verantwortlich für die An- und Abmeldung sowie Abrechnung aller notwendigen Personalversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, Pensionskasse, Taggeld, Unfallversicherung etc.).

9. **Haftung für Schäden**

Die von der LBF zur Verfügung gestellten Hilfen sind nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages beim Einsatzbetrieb tätig. Die LBF haftet demnach gegenüber dem Einsatzbetrieb in keiner Weise für das Ergebnis der von seinen verliehenen Hilfen erbrachten Leistung. Die LBF haftet nur für eine korrekte Auswahl der verliehenen Hilfen.

10. **Besondere Vereinbarungen:**

Von diesem Reglement abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn diese vor Einsatzbeginn mit der Einsatzstelle oder nötigenfalls der LBF abgesprochen und vereinbart wurden. Dies gilt insbesondere für Hilfen, welche vom Einsatzbetrieb selbst eingestellt wurden und nur über die LBF abgerechnet werden.

11. **Differenzen:**

Differenzen zwischen Gesuchsteller, Hilfen oder Einsatzstellen, sind dem Vorstand der LBF zu unterbreiten. Der Vorstand der LBF entscheidet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nötigenfalls Anhörung der Betroffenen endgültig.

12. **Schlussbestimmungen:**

Gesuchsteller akzeptieren mit Inanspruchnahme der Dienstleistungen der LBF dieses Reglement. Einsatzstellen und Hilfen arbeiten nach Anweisungen dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der LBF amüberarbeitet genehmigt und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Das vorangehende Reglement vom 7.2.2006/ 1.1.2018 sowie alle Nachträge werden mit der sofortigen Inkraftsetzung des neuen Reglements ausser Kraft gesetzt.

Lütschental,